Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat IV/16
Sitzungstag:	Dienstag, den 27.06.2017
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:16 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2017/971

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen;
Vertreter der katholischen Kirche im Ausschuss für Schule und Soziales
Vorlage: V/2017/621

1.4.2. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
Vorlage: V/2017/640

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/642

1.4.4. Integriertes Handlungskonzept Verfügungsfonds
Besetzung Entscheidungsgremium
Vorlage: V/2017/641

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Festlegung von Standards an den Offenen Ganztagsschulen
Vorlage: V/2017/614/1

1.5.2. Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/628/1

1.5.3. V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth
Vorlage: V/2017/631

1.5.4. Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen
Vorlage: V/2017/632/1

1.5.5. Wipperfürther Weihnachtsdorf
Vorlage: V/2017/639/1

1.6. Anfragen

1.7. Anträge

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Vorlage: M/2017/973

1.8.2. Hausärztlicher Notdienst (Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)
Vorlage: M/2017/960

1.8.3. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2016
Vorlage: M/2017/966

1.8.4. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2017 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2017/974

1.8.5. Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik im besonderen Landesinteresse
Vorlage: M/2017/972

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Mitteilungen

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Rates,
am *27.06.2017*
von *17:00* Uhr bis *18:16* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

von Rekowski, Michael	parteilos

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Berster, Heribert	CDU
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Brachmann, Peter	SPD
Bremerich, Josef	CDU
Caspers, Dagmar	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Ebert, Kai	CDU
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Finthammer, Horst	CDU
Flosbach, Thomas	CDU
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Gottlebe, Joachim	SPD
Grolewski, Joachim	UWG
Hirsch, Hartmut	CDU
Höhfeld, Niclas	CDU
Koppelberg, Harald	UWG
Kremer, Stephan	CDU
Liehn, Ursula	SPD
Mederlet, Frank	SPD
Metzger, Andreas	SPD
Müller, Hans-Peter	CDU
Palubitzki, Lothar	CDU
Scherkenbach, Friedhelm	CDU
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schnepper, Josef W.	FDP
Schnippering, Bernd	CDU

Schröder, Bärbel	SPD
Stefer, Michael	CDU
Wurth, Ralf	SPD

Verwaltungsvertreter/in

Hachenberg, Friedrich	intern
Hammer, Stephan Theo	intern
Kamphuis, Leslie	intern
Klewinghaus, Dieter	intern
Kremer, Dirk	intern
Willms, Herbert	intern

Schriftführer/in

Auer, Christof	intern

<u>Es fehlten:</u>

Ratsmitglieder

Billstein, Regina	SPD
Hewald, Georg	Die Linke
Klett, Stefan	CDU
Surborg, Joachim	CDU

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung unter Berücksichtigung der Tischvorlagen zu TOP 1.5.4 und TOP 1.5.5 einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2017/971

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW -keine-

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
-entfällt-

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen;
Vertreter der katholischen Kirche im Ausschuss für Schule und Soziales
Vorlage: V/2017/621

<u>Beschluss:</u>

Als gemäß § 85 des Schulgesetzes NRW durch die katholische Kirche benannte Mitglieder werden
- Herr Gemeindereferent Peter Bühlstahl als ordentliches Mitglied und
- Herr Pastoralreferent Norbert Caspers als stellvertretendes Mitglied

zugleich als sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschuss für Schule und Soziales gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Ratsfrau Caspers erklärt sich zu diesem Punkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
Vorlage: V/2017/640

Beschluss:

Für das zum 30. Juni 2017 aus dem Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH ausscheidende Ratsmitglied Hermann-Josef Bongen wird für den Rest der Wahlperiode das Ratsmitglied Bärbel Schröder vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 5 Enthaltungen

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/642

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.04.2017 mit Frist bis 22.05.2017 um Stellungnahme gebeten.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schriftstück Nr. 1 Aktenvermerk / Protokoll über mündlich vorgetragene Stellungnahmen von 4 Anliegern der Lüdenscheider Straße vom 22.05.2017

Teilanregung 1: Zukünftig wird der Don-Bosco-Weg über eine Einbahnstra-

ßenregelung erschlossen. Dies bedeutet, dass die Zufahrt zum Parkplatz des Hauses der Anlieger nicht mehr direkt von der Lüdenscheider Straße erfolgen kann, sondern dass die Anwohner den Umweg über den Don-Bosco-Weg machen müssen. Auf Grund des geschätzten Verkehrsaufkommens wird dies als nicht sehr anliegerfreundlich angesehen.

****

Gegenüber dem derzeitigen Verkehrsaufkommen sind durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg geschaffenen Neubaumöglichkeiten für ein Mutter-Kind-Haus und eine sehr überschaubare Anzahl von Bauplätzen für Wohngebäude keine unangemessen hohen zusätzlichen Verkehrsmengen zu erwarten. Der ebenfalls planerisch ermöglichte Ausbau des Don-Bosco-Weges ertüchtigt diesen im Rahmen der vorgegebenen engen räumlichen Verhältnisse in einer der zukünftigen Nutzung angemessenen Art und Weise. Die geplante Einbahnregelung ist eben diesem knapp bemessenen Rahmenbedingungen geschuldet. Sie löst unabhängig von den Neubaumöglichkeiten eine bereits derzeit unsichere und für alle Anlieger des Don-Bosco-Weges unbefriedigende Verkehrssituation an einem bisher nicht endausgebauten Verkehrsweg. Da der Don-Bosco-Weg in seinem südlichen Abschnitt nicht allein der Andienung des Parkplatzes der Einwender dient und u. a. als Schulweg und fußläufige Verbindung zwischen Hindenburgstraße und Lüdenscheider Straße in Anspruch genommen wird, ist in Abwägung aller Belange die in der Straßenausbauplanung vorgesehene Einbahnregelung die aus vorrangigen Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit einzig vertretbare städtebauliche Lösung. Die Ein- und Ausmündungssituationen sind im Vorfeld der Straßenausbauplanung und der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg mit der Kreispolizeibehörde in Gummersbach abgestimmt worden. Bedenken von dieser Seite zur vorliegenden Ausbauplanung werden nicht geltend gemacht.

→ Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es wird angezweifelt, ob im Don-Bosco-Weg genügend Stellplätze für die unterschiedlichen Nutzungen vorhanden sind. An Nutzungen sollen zukünftig der Kindergarten, dass Mutter-Kind-Haus und Wohnnutzung untergebracht werden. Es wird befürchtet, dass auf Grund der vielen Nutzungen und des wenigen Platzes für die Anlage für Stellplätze der Don-Boso-Weg zugeparkt wird, was wiederum zu einem Verkehrschaos führen würde. Besonders zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens könnte dies zu Konflikten führen.

****

Alle erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken selbst anzulegen; hier gelten die gleichen Bedingungen wie u. a. für das Wohnhaus der Einwender selbst. Alle potentiellen Baugrundstücke können ausreichend groß dimensioniert werden, um die erforderlichen Stellplätze aufzunehmen.
Öffentliche, also nicht unmittelbar einer bestimmten Nutzung zuzuordnende Stellplätze (sogenannte Besucherstellplatze) befinden sich in völlig ausreichendem Maß am alten Friedhof. Sie werden in die Ausbauplanung des Don-Bosco-Weges mit einbezogen.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

<u>Teilanregung 3:</u> Der geplante Fußweg entlang des Don-Bosco-Weges schließt im Bereich der Ausfahrt der Einbahnstraße nicht an den Fußweg der Lüdenscheider Straße an. Er endet auf Grund der Breite der Verkehrsfläche vorher.
Im Mündungsbereich Don-Bosco-Weg/Lüdenscheider Straße ist ein Bürgersteig nicht eingeplant, da hier bedingt durch die Bebauung der Platz nicht vorhanden ist. Besonders an dieser Engstelle der Ausfahrt wird die Situation als gefährlich für den Fußgänger eingeschätzt.
Fußgänger und Kinder müssen sich diese Engstelle mit dem Fahrzeugverkehr teilen. Für eine neugeplante Straße ist das aus Sicht der Anwohner ein nicht akzeptabler Zustand. Des Weiteren ist bei der Engstelle dieser Ausfahrt nicht an Menschen mit Kinderwagen, Rollstühlen bzw. Rollatoren gedacht. Im Rahmen des geplanten Mutter-Kind-Heimes ist zumindest mit einem ansteigenden Aufkommen von Personen mit Kinderwagen zu rechnen.
Die Ausfahrt von der alten Schule auf die Lüdenscheider Straße ist schon jetzt, bedingt durch parkende Fahrzeuge am Fahrzeugrand, nicht risikofrei. Durch den geplanten Ausbau des Don-Bosco Wegs mit der Einbahnregelung wird diese Situation nach Einschätzung der Anwohner durch das erhöhte Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen verschärft, da zukünftig alle Fahrzeuge, die den Kindergarten anfahren im Bereich alte Schule/Lüdenscheider Straße auf diese einbiegen müssen.
Außerdem wird befürchtet, dass die Fußgänger zukünftig ihren Weg Richtung Innenstadt über den Parkplatz des Gebäudes Lüdenscheider Straße abkürzen werden.

****

Die bereits angesprochenen engen räumlichen Verhältnisse erlauben keine Führung eines separierten Gehweges in diesem Bereich. Unter dem Gesichtspunkt der geplanten Einbahnregelung für den Don-Bosco-Weges ist eine verkehrliche Mischfläche in diesem Bereich für ein kurzes Teilstück unter Verkehrssicherheitsaspekten vertretbar. Diese Lösung ist Ergebnis einer engen Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde in Gummersbach im Vorfeld von Ausbau- und Bauleitplanung.
Die Breite der verkehrlichen Mischfläche berücksichtigt auch den Fußgängerverkehr mit besonderen räumlichen Ansprüchen (Kinderwagen, Rollatoren).
Bereits jetzt ist eine Nutzung des Parkplatzes der Einwender als „Abkürzung“ möglich. An diesem Zustand wird sich auch durch die Bauleitplanung nichts ändern. Eine evidente Zunahme des Fußgängerverkehres ist nicht zu erwarten, sodass sich an der bestehenden Situation keine relevanten Änderungen ergeben können. Soweit die beschriebene Situation als belastend empfunden wird, obliegt es – wie überall sonst auch – den privaten Grundstückseigentümern, das Betreten von Privatgrund durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Beschilderung, Zäune, Tore u. a.) zu verhindern.
→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 2 der Deutschen Telekom GmbH vom 04.05.2017</u>

In einem Teilbereich des Plangebietes befinden sich ober/unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden. Zur weiteren Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Es wird zum Zweck der Koordinierung um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.
Daher sollte sichergestellt werden, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
Zur Festlegung der Ausbauvariante benötigen wir, so früh wie möglich, die Anzahl der zu versorgenden Grundstücke sowie die Anzahl der geplanten Wohneinheiten.

****

Die gewünschten Informationen werden - wie bei anderen Verfahren zur Aufstellung und Umsetzung von Bebauungsplänen im Wipperfürther Stadtgebiet auch - der Einwenderin sobald möglich zur Verfügung gestellt.
Die angesprochenen TK-Linien verlaufen bisher nicht im Straßenraum, sondern innerhalb der späteren Baugebiete. Bei der Planrealisierung wird eine Ertüchtigung der vorhandenen Verkehrsfläche des Don-Bosco-Weges erfolgen, in deren Zuge die TK-Linien im Straßenraum verlegt und von dort die erforderlichen Anschlüsse auf die Baugrundstücke vorgenommen werden können. Bis dahin ist der Bestand und der Betrieb der TK-Linien uneingeschränkt möglich.
Die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes durch Leitungs- und Versorgungsträger folgt den in der Hansestadt Wipperfürth üblichen und festgelegten Regelungen und Absprachen. Abweichende Besonderheiten hierzu bestehen beim Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg nicht.
Eine nachträgliche Änderung der Verkehrswege ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Informationen zur Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen werden zum gegebenen Zeitpunkt weitergegeben.

Schreiben Nr. 3 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 13.06.2017

Teilanregung 1: Unter Ziffer 1.3 (Stellplätze und Garagen) der Textlichen Festsetzungen ist die Formulierung „verursachter Bedarf“ bezüglich notwendiger Stellplätze unbestimmt und missverständlich. Hier wird angeregt, diesen Zusatz entfallen zu lassen. Die notwendige Anzahl der Stellplätze ergibt sich nach Landesbauordnung oder Stellplatzsatzung.

****

Die Formulierung bezieht sich auf den Ausschluss von Stellplätzen und Garagen, die nicht für die Bewohner, Besucher oder Benutzer der geplanten Wohngebiete und der Gemeinbedarfseinrichtungen vorgesehen werden könnten, wie z. B. sogenannte Garagenhöfe. Für solche meist kommerziell betriebenen Einrichtungen sind weder die Baugebiete noch die Erschließungseinrichtungen ausgelegt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Zu Ziffer 1.4 (Nebenanlagen) der Textlichen Festsetzungen wird angeregt, die Größe der Nebenanlagen analog zu § 65 BauO NRW (genehmigungsfreie Vorhaben) auf bis zu 30 m³ anstatt 15 m³ zu begrenzen. Da die Baugrundstücke aufgrund der Topographie relativ tief sind und somit auch ein großer Flächenanteil außerhalb der Baugrenzen entsteht, ist ein Gartenhaus auch in der genannten Größe vertretbar.

****

Die bisher in vielen Bebauungsplänen festgesetzte Regelung aus älteren Fassungen der BauO NRW ist nicht mehr angemessen und zeitgemäß.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden geändert.

Teilanregung 3: Bezüglich der Festlegung der Bezugshöhe Ziffer 2.1 (Höhe baulicher Anlagen) in den Textlichen Festsetzungen werden Bedenken vorgebracht. Aufgrund der Topographie ist eine Untergeschoßplanung zur Unterbringung von ggfs. Garagen und sonstigen Nebenräumen schlüssig. Die Festlegung der Höhe des Erdgeschossfußbodens von 1,0 m über dem Straßenniveau schränkt diese Möglichkeiten zu stark ein. Das Maß der baulichen Nutzung ist ausreichend durch Geschossigkeit und die festgesetzten Firsthöhen bestimmt.

****

Die Festlegung der Höhe des Erdgeschossfußbodens als Bezugshöhe sollte erreichen, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg ermöglichten Wohnhäuser von der Anmutung deutlich als zweigeschossig wahrgenommen werden sollen. Geschosse, die bauordnungsrechtlich (noch) keine Vollgeschosse sind, aber durch ein aufstehendes Keller-/Untergeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss die Kubatur als bis zu viergeschossig erscheinen lassen, sind städtebaulich nicht erwünscht. Um aber der Anregung und den durchaus begründeten Möglichkeiten der Untergeschossplanung für Garagen und sonstige Nebenräume gerecht zu werden, wird einerseits auf die Bestimmung der Erdgeschossfußbodenhöhe verzichtet. Um andererseits eine wie viergeschossig anmutende Kubatur zu verhin-

dern, werden ergänzende Festsetzungen zur Ausrichtung von Pultdächern neu aufgenommen: wenn Pultdächer ihre niedrige Seite (Traufseite) der Straße und die höhere Seite dem Hang zuwenden, wird das (mögliche) Dachgeschoss von der Straße aus nicht als Vollgeschoss wahrgenommen werden können.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. Zusätzlich werden zum teilweisen Ausgleich Regelungen zum Pultdach aufgenommen.

Teilanregung 4: Gemäß Ziffer 8.2 (Dachformen) der Textlichen Festsetzungen sind im WA^2 Satteldächer und Staffelgeschosse zulässig. Das Baugebiet befindet sich zwischen der Bebauung öffentlicher Gebäude mit Flachdächern und zugleich gegenüber der Parkfläche des denkmalgeschützten Friedhofes. Das Wohngebiet entlang der Hindenburgstraße, welches durch Satteldachbebauung geprägt ist, nimmt aufgrund der Topographie an der in Rede stehenden Bebauung nicht mehr teil. Somit würde sich hier kein Konflikt aufgrund bestehender Bebauung ergeben. Da oft der Wunsch einer Pultdachgestaltung von Bauwilligen vorgetragen wird, wird angeregt, das Pultdach als Dachform in die Nutzungsschablone mit aufzunehmen.

****

Im Allgemeinen Wohngebiet WA^1 und in der Fläche für den Gemeinbedarf sind Flachdächer und schwach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 25° zulässig. Das schließt Pultdächer mit ein. Auch Staffelgeschosse können mit Pultdach errichtet werden, wenn die Dachneigung 15° nicht übersteigt.
Für das Allgemeine Wohngebiet WA^2 wird zur Dachform lediglich die Symmetrie bei Satteldächern vorgeschrieben. Pultdächer sind aber nicht ausgeschlossen, sondern mit einer Dachneigung von mindestens 35° und höchstens 48° zulässig. Für Pultdächer als Abschluss von Staffelgeschossen gilt die gleiche Regelung wie für das WA^1 und die Gemeinbedarfsfläche.
In den Nutzungsschablonen wird keine Dachform aufgeführt. Die Festsetzungen unter 8.2 sind ausreichend bestimmt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Aus Sicht der Stadtentwässerung wird grundsätzlich angemerkt, dass die entwässerungstechnischen Belange angemessen berücksichtigt werden. Allenfalls der Sicherungsstreifen für die öffentliche Mischwasserkanalisation aus der Hindenburgstraße (Flurstücke 154, 296 und 499) muss noch angepasst werden.
Entgegen der üblichen Breite von drei Metern ist vorliegend ein Schutztreifen von vier Meter Breite erforderlich. Dies ist in erster Linie der sehr ungünstigen Topographie geschuldet. In Absprache mit der Liegenschafts- und Planungsabteilung, der Abteilung Stadtentwässerung sowie dem betroffenen Grundstückseigentümer wurde vereinbart, den Schutzstreifen auf jeweils zwei Meter
aus der Kanalachse festzulegen. Für den Schutzstreifen, welcher parallel zu den Flurstücken 499 und 296 verläuft, und auf dem Flurstück 499 eingetragen ist, erfolgt die Verbreiterung des jetzigen Schutzstreifens ausschließlich

in westlicher Richtung. Dies bedeutet, dass der zusätzliche Meter vollständig auf dem Flurstück 296 darzustellen ist.
Die Flurstücke 296 und 499 befinden sich mittlerweile im Besitz eines einzelnen Eigentümers.
Es wird um Anpassung der Schutzstreifen zur Sicherung der öffentlichen Mischwasserkanalisation gebeten.

****

Die erbetene Anpassung stellt eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Absprachen zwischen Leitungsträger und Grundeigentümer dar. Das ausgewiesene Leitungsrecht wird ohnehin erst durch Sicherung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung in das Grundbuch rechtssicher.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des Leitungsrechts wird in der Planzeichnung entsprechend geändert.

Schreiben Nrn. 4 bis 6

- Schreiben Nr. 4 vom 24.04.17 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 5 vom 28.04.17 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 17.05.17 der Westnetz GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnisse: bei getrennten Abstimmungen über 1. und 2. jeweils einstimmig

****

Ratsherr **Scherkenbach** regt an, einen Begegnungsverkehr bis zum Haus der Lüdenscheider Str. 18 zuzulassen, welcher bei Heranziehung der Böschung möglich sein sollte.

Ratsfrau **Schröder** gibt zu bedenken, dass bisher zu den Parkplätzen und bis zum Don-Bosco-Kindergarten Begegnungsverkehr möglich war und schwer zu vermitteln ist, dass dies jetzt nicht mehr möglich wäre. Hier könnten ggf. andere Lösungen gefunden werden.

Seitens der Verwaltung wird zugesagt die Bedenken zu prüfen und im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu beraten.

1.4.4 Integriertes Handlungskonzept Verfügungsfonds
Besetzung Entscheidungsgremium
Vorlage: V/2017/641

Beschluss:

Frau Alice Hielscher wird als Vertreter für die Anwohner der Innenstadt in das Entscheidungsgremium des Verfügungsfonds bestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Festlegung von Standards an den Offenen Ganztagsschulen
Vorlage: V/2017/614/1

Beschluss:

1. Das überarbeitete Kommunale Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth wird in der als Anlage 1 vorgelegten Form beschlossen.

2. Um Eltern und Kindern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot an den OGSen anbieten zu können, ist die Festlegung von Standards an den OGSen notwendig. Diese werden anhand der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagsschule - OGS) -siehe Anlage 2- festgeschrieben.

3. Sowohl das Kommunale Rahmenkonzept als auch die Richtlinien gelten verbindlich und sind Grundlage für bestehende bzw. weitere abzuschließende Verträge.

4. Der Beschluss des Rates vom 28.03.2006 zur Förderung offener Ganztagsgruppen im Primarbereich (V/2006/030) verliert damit zum Ende des Schuljahres 2016/2017 seine Gültigkeit.

5. Die Stadt hat die notwendigen Finanzmittel entsprechend zum Schuljahr 2017/2018 bereit zu stellen. Die entstehenden Mehrkosten für das 2. Halb-

jahr 2017 werden auf der Grundlage der neuen Richtlinien übernommen und durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

6. Nach einem Jahr wird dem Fachausschuss ein Zwischenbericht über die Erfahrungen - insbesondere der Qualitätsstandards und der finanziellen Auswirkung für den Haushalt - gegeben.

7. Mit der Verabschiedung der Richtlinien und des Rahmenkonzeptes ist keine Erhöhung von Elternbeiträgen verbunden. Der Rat der Stadt Wipperfürth wird auch weiterhin die rechtlichen Rahmenvorgaben (im Besonderen des Landes Nordrhein Westfalen) beachten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/628/1

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 durchgeführt.

Die am 01.02.2017 im Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt unter Tagesordnungspunkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffent-

lichkeit) fand vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 06.04.2017 und Frist bis zum 08.05.2017 statt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von der BEW GmbH vom 24.04.2017

Die Bergische Energie- und Wasser GmbH weist darauf hin, dass sie weiterhin über Änderungen etc. informiert werden möchte.

****

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 05.05.2017

Teilanregung 1 (Tiefbauabteilung):

Die Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth weist darauf hin, dass darauf geachtet werden sollte, dass das erforderliche Lichtraumprofil an der Straßenmündung eingehalten wird.

****

Im Zuge der Baumaßnahme wird das Vorhaben mit der Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth frühzeitig abgestimmt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2 (Bauaufsichtsabteilung):

Es wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Feuerwehr die uneingeschränkte Wegeverbindung von Bahnstraße in Richtung Schützenstraße gewährleistet ist.

****

In der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße wird darauf hingewiesen, dass die Unterfahrbarkeit des Schwerlastverkehrs (Feuerwehr eingeschlossen) gewährleistet bleiben muss. In den textlichen Festsetzungen wird die Durchfahrtshöhe von mind. 4,20m festgesetzt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Des Weiteren weist die Untere Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass die fußläufige Brückenverbindung im Bereich der vorhandenen Bebauung an der Bahnstraße anzuordnen ist.

****

In der Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. §23 Abs.3 BauGB die Lage des Stegs festgesetzt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 bis 10

- Schreiben Nr. 3 vom 06.04.17 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 4 vom 07.04.17 der Hansestadt Wipperfürth, FB I,
- Schreiben Nr. 5 vom 12.04.17 der Pledoc GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 18.04.17 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 21.04.17 des LVR,
- Schreiben Nr. 8 vom 27.04.17 der Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 9 vom 08.05.17 der Unitymedia GmbH,
- Schreiben Nr.10 vom 08.05.17 des Oberbergischen Kreises.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, bestehend aus Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnisse: bei getrennten Abstimmungen über 1. bis 3. jeweils einstimmig

1.5.3 V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth
Vorlage: V/2017/631

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen
Vorlage: V/2017/632/1

Beschluss:

Der Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen wird auf Grundlage des Konzeptes Frühe Hilfen (Anlage 1) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Der Beschluss ergeht mit der ausgetauschten Anlage entsprechend der Tischvorlage.

1.5.5 Wipperfürther Weihnachtsdorf
Vorlage: V/2017/639/1

Beschluss:

1. Dem ESW, Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V., wird für die Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ der Marktplatz Wipperfürth ab Freitag, den 08.12.2017, 14.00 Uhr bis einschließlich Montag, den 11.12.2017, 18.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

   Sofern ein Konsens zwischen dem ESW und den Marktbeschickern zustan-

de kommt, wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Septembersitzung erneut über eine Nutzung des Marktplatzes ab Donnerstag den 07.12.2017, 8:00Uhr beraten.

2. Dem ESW wird keine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ gewährt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit 20 Stimmen abgelehnt

Beschluss:

1. Dem ESW, Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V., wird für die Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ der Marktplatz Wipperfürth ab Freitag, den 08.12.2017, 14.00 Uhr bis einschließlich Montag, den 11.12.2017, 18.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

   Sollte ein Konsens mit den Wochenmarktbeschickern bis Mitte Oktober noch zustande kommen, steht der Marktplatz ab Donnerstag, den 07.12.2017, 8:00Uhr zur Verfügung.

2. Dem ESW wird keine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 Enthaltungen

****

Ratsherr **Mederlet** schlägt, den bereits im Haupt- und Finanzausschuss gemachten Beschlussentwurf, der eine nochmalige Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses bei einem möglichen Konsens von ESW und Marktbeschickern in der Septembersitzung vorsieht, zur Abstimmung vor.

1.6 Anfragen - keine-

1.7 Anträge -keine-

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Vorlage: M/2017/973

Ratsherr **Mederlet** erklärt, dass die Regionalplanung ein zentrales Thema für die Zukunft der Stadt Wipperfürth ist. Aufgrund dieser zentralen Bedeutung für die Zukunftsgestaltung für Wipperfürth ist die Politik mit einzubeziehen und insbesondere im Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu beteiligen.
Ratsherr **Scherkenbach** pflichtet Ratsherrn **Mederlet** bei und bittet, wie auch schon von Herrn Mederlet bereits gebeten, um einen Zeitstrahl/Zeitschienen über den weiteren Verlauf der Regionalplanung.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt klar, dass die Regionalplanung einer der wichtigsten Aufgaben ist, die die Stadt Wipperfürth in den nächsten Jahren hat, so dass es selbstverständlich ist, dass dieses Thema mit der Politik bestritten wird und dass die Mitteilungen umfangreich und zeitnah erfolgen, um einen entsprechend Diskussionsprozess zu führen damit die besten Ergebnisse für unsere Stadt erzielt werden können.

1.8.2 Hausärztlicher Notdienst (Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)
Vorlage: M/2017/960

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war zur Kenntnis. Bürgermeister **von Rekowski** schlägt vor diesen Punkt aus der Beschlusskontrolle zu streichen. Nach kurzer Diskussion einigt sich der Rat darauf, dass der Punkt weiter in der Beschlusskontrolle verbleibt.

1.8.3 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2016
Vorlage: M/2017/966

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.
Ratsherr **Wurth** merkt an, dass die Kreissparkasse Köln bei der Auflistung der Förderaktivitäten ihre Gewerbesteuerzahlungen mit aufführt.

1.8.4 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2017 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2017/974

Bürgermeister **von Rekowski** beantwortet Nachfragen von Ratsherrn **Scherkenbach** zu den Punkten g/2017 und h/2017 und verweist auf die nächste Ratssitzung, dass bis dahin die Punkte geklärt sein sollten.

Ratsherr **Mederlet** führt aus, dass zu den Punkten o/2016 bzw. b/2017 der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt mit einzubeziehen ist und zu beteiligen ist.

Beigeordneter **Kremer** erklärt, auch auf Nachfrage von Ratsherrn **Schnepper** zu Punkt r/2016 und zu den vorherigen Ausführungen von Ratsherr **Mederlet**, dass zurzeit alle Flächen im Stadtgebiet analysiert werden, um mögliche Flächen für den Gewerbebereich bzw. Wohnbereich zu generieren. Sobald erste Ergebnisse feststehen wird die Politik frühzeitig beteiligt.

1.8.5 Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik im besonderen Landesinteresse
Vorlage: M/2017/972

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski - Vorsitzender -	Christof Auer - Schriftführer -